

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Nächste Woche Vertretung bei den Vorlesungen vom 11. und 12. April durch meinen Assistenten, Rechtsanwalt Martin Seelmann, MLaw



Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 – 200 StGB



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
 - a) Sex. Handlung mit Kindern
 - b) Sex. Handlungen mit Abhängigen
 - c) Sexuelle Nötigung
 - d) Vergewaltigung
 - e) Schändung
 - f) Sex. Handlungen mit Gefangenen
 - g) Ausnützung der Notlage
 - h) Exhibitionismus
 - i) Förderung der Prostitution
 - j) Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt
 - k) Pornografie
 - I) Sexuelle Belästigung
 - m) Unzulässige Prostitution
 - n) Gemeinsame Begehung
- 6. Gemeingefährliche Delikte

Fünfter Titel:

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Schutz der sexuellen Entwicklung

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.

Sexuelle Nötigung

Art. 189

Vergewaltigung

Art. 190

Schändung

Art. 191

Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen,

Beschuldigten

1 100

Ausnützung der Notlage

Art. 194

Exhibitionismus

3. Ausnützung sexueller Handlungen.

Förderung der Prostitution

Ausnützung/Zuhälterei

Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Art. 196

4. Pornografie

Art. 197

5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrit Schutz vor sexueller Belästigung

Art. 198

Sexuelle Belästigungen
Unzulässige Ausübung der Prostitution

Art. 199

6. Gemeinsame Begehung

Harte Pornografie

Aufgehoben und ersetzt

Art. 2011-23 . Handl. Kindern/Abhäng.



Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Entwicklung 1937 - 1991



- StGB 1937: «Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit»
- Heutee: Sexuelle
 Freiheit und Selbstbestimmung (Integrität)
- Ungestörte Entwicklung
 Minderjähriger



Sandro Boticelli Geburt der Venus, 1486



Strafgesetzbuch 1937-1991

Art. 187 – Notzucht
Wer eine Frau mit Gewalt
oder durch schwere
Drohung zur Duldung des
ausserehelichen Beischlafs
zwingt, wird mit
Zuchthaus bestraft.



Gauthier: «L'époux est maître d'exiger, fût-ce par force, un acte qu'il a lui-même le devoir d'accomplir»

Bundesblatt. 89. Jahrg. Bd. III.



Strafgesetzbuch 1937-1991

Art. 194 – Widernatürliche Unzucht Wer eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt.

wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Missbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit: die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmässig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.



- Verführung Unmündiger
- Missbrauch Notlage
- Homosexuelle Prostitution
- Nicht: Homosexualität zwischen Erwachsenen
- Nicht: Unzucht mit Tieren/Toten

Art. 2.

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkraftreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist.

Bundesblatt. 89. Jahrg. Bd. III.

. Zeitliche leitung des Gesetzes



Strafgesetzbuch 1937-1991

Art. 211

Wer Gegenstände, die zur Verhütung der Schwangerschaft oder zur Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen, öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise ankündigt oder ausstellt, wird mit Busse bestraft.



Erstes Buch: Allgemeine Bestimmungen. Erster Teil: Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Art. 1.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz 1. Keine Strate ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Art. 2

Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkraftreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt.

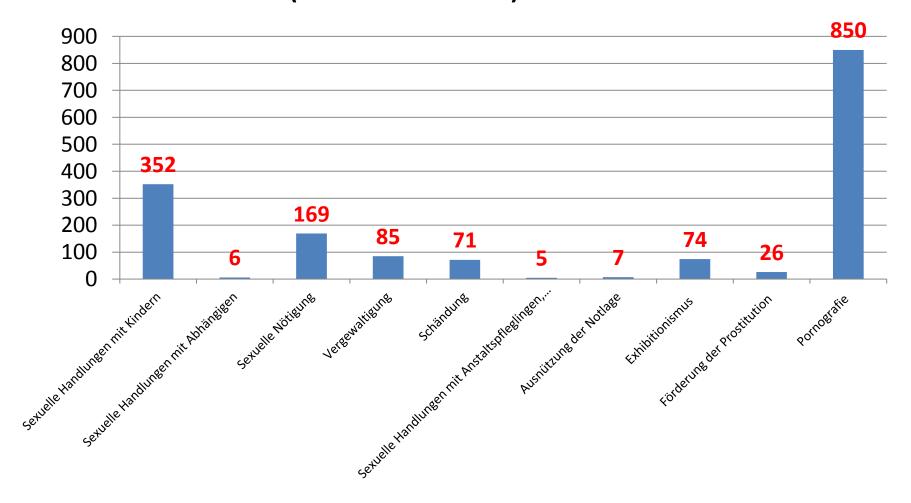
Hat jemand ein Verbrechen oder ein Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist.

Bundesblatt. 89. Jahrg. Bd. III.

46



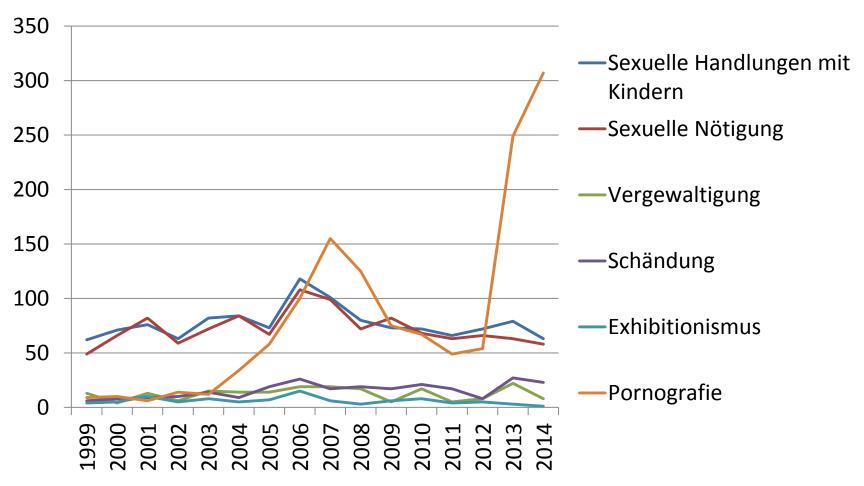
Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 187-200 StGB) 2014





Entwicklung Delikte gegen die sexuelle Integrität 1999-2014

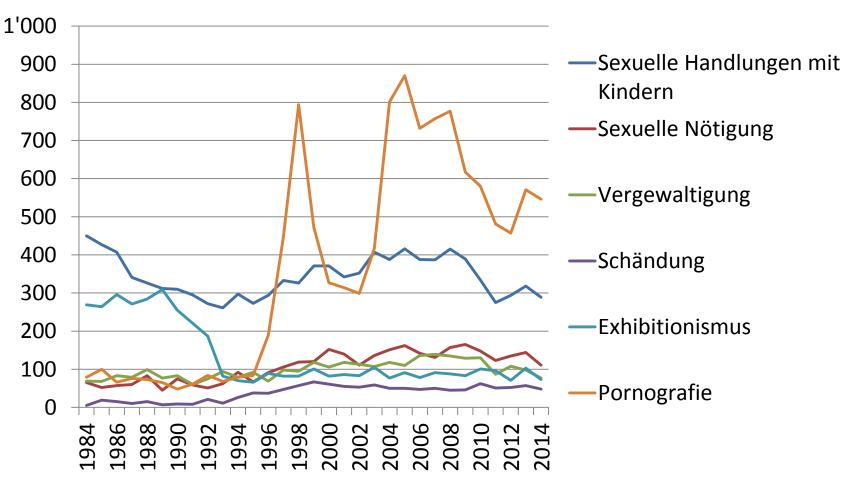
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)





Entwicklung Delikte gegen die sexuelle Integrität 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)





Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern



Ungestörte sexuelle Entwicklung von Unmündigen «1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen»

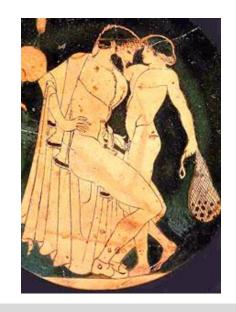




Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

 Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen

> Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen Art. 188



Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren

Kinder/Jugendliche über 16 Jahren



«...Zweckgedanke besteht darin, Kinder vor verfrühten sexuellen Erlebnissen zu schützen. Das Gesetz geht davon aus, dass sexuelle Erlebnisse im Kindesalter, besonders zu Beginn der Pubertät, die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes ernsthaft schädigen können»



BGE 98 IV 202



Psychological Bulletin 1998, Vol. 124, No. 1, 22-53 Copyright 1998 by the American Psychological Association, Inc. 0033-2909/98/\$3.00

A Meta-Analytic Examination of Assumed Properties of Child Sexual Abuse Using College Samples

Bruce Rind Temple University Philip Tromovitch University of Pennsylvania

Robert Bauserman University of Michigan

Many lay persons and professionals believe that child sexual abuse (CSA) causes intense harm regardless of gendre, pervasively in the general population. The suthon examined this belief by reviewing 59 studies based on college samples. Meta analyses revealed that students with CSA were, on average, slightly less well adjusted than controls. However, this poorer adjustment could not be attributed to CSA because family environment (FE) was consistently confounded with CSA, PE explained considerably more adjustment variance than CSA, and CSA and substrated than espectacy effects from CSA indicated that negative effects were neither pervasive nor typically intense, and that men reacted much less negatively than women. The college data were completely consistent with data from national samples. Basic beliefs about CSA in the general population were not supported.

Child sexual abuse (CSA) has received considerable attention since the late 1970s from mental health care professionals, legislative, judicial, and law enforcement personnel, the media, and the lay public (Rind & Tomowitch, 1997). Much of this attention has focused on possible effects of CSA on psychological adjustment, as is shown in the professional literature and ropoular press (Pope & Hudson, 1995) and in the information and enertainment media (Esman, 1994; Kutchinsky, 1992; West & Woodhouse, 1993). The media have frequently presented lurid CSA cases combined with high prevalence estimates, creating the image that CSA produces intensely negative effects for all of its victims (Esman, 1994; Kutchinsky, 1992; West & Woodhouse, 1993). Many publications in the popular press and the

a common sequel of CSA in the general population. Opinions expressed in the media and by many popular press and professional writers imply that CSA has certain basic properties or qualities irrespective of the population of interest. These implied properties are (a) CSA causes harm. (b) this harm is pervasive in the population of persons with a history of CSA. (c) this harm is likely to be intense, and (d) CSA is an equivalent experience for boys and girls in terms of its widespread and intensely negative effects. The purpose of the current review was to examine these implied basic properties. Our goal was to address the question: In the population of persons with a history of CSA, does this experience cause intense psychological harm on a widespread basis for both genders?

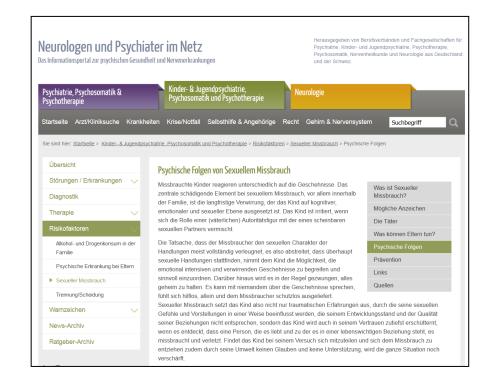


Bruce Rind (Temple University)
Philip Tromovitch (Univer. Pennsylvania)
Robert Bauserman (University of Michigan)

http://en.wikipedia.org/wiki/Rind_et_al._controversy



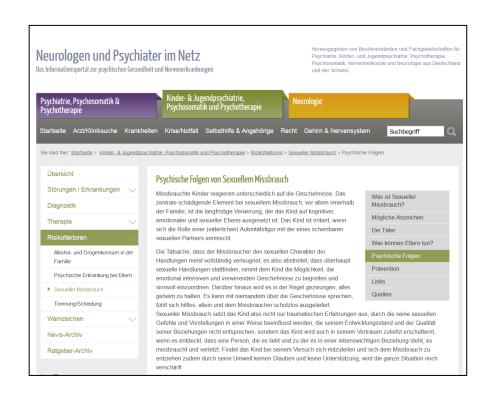
Das Zusammentreffen von körperlicher und seelischer Schädigung (und) des Verrats durch eine Vertrauensperson... machen den sexuellen Kindesmissbrauch zu einem äußerst gravierenden traumatischen Erlebnis.





Wie die Folgen für die betroffenen Jungen und Mädchen langfristig aussehen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Nicht alle Kinder, die sexuell missbraucht wurden, entwickeln auffällige Symptome.

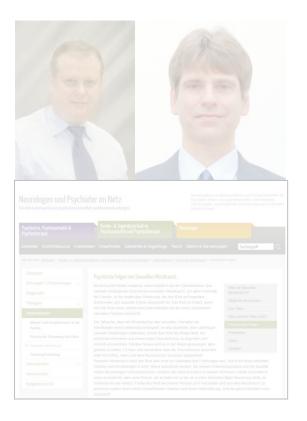
- Altersunterschied
- Verwandtschaftliche Nähe
- Dauer Missbrauch
- Alter bei Beginn des Missbrauchs
- Ausmass der Gewalt
- Geheimhaltungspflicht
- Übrige Vertrauensbeziehungen





Abstrakte Gefährdung

«...Zweckgedanke besteht darin, Kinder vor verfrühten sexuellen Erlebnissen zu schützen. Das Gesetz geht davon aus, dass sexuelle Erlebnisse im Kindesalter, besonders zu Beginn der Pubertät, die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes ernsthaft schädigen können»





Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

- 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
- 3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
- 4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestand Sex. Handlungen mit Kind

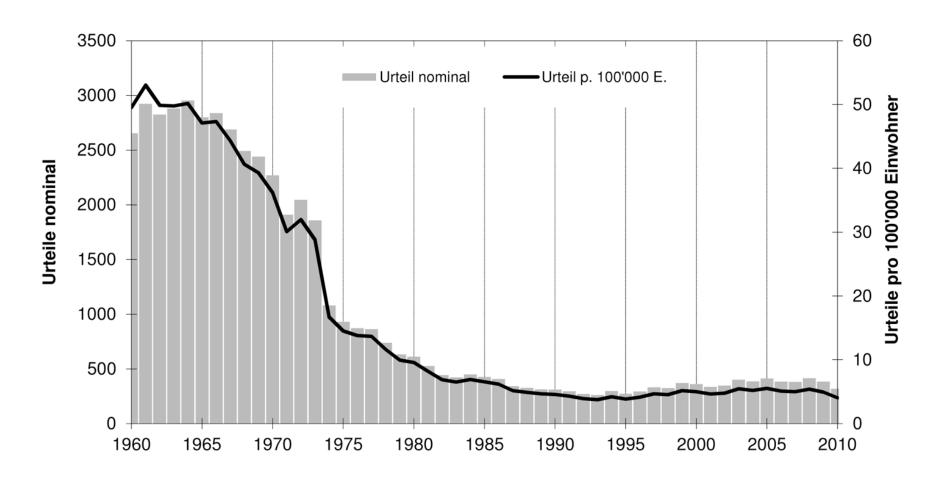
Strafbarkeitsausschluss
- <3 Jahre Altersdifferenz

Verzicht Strafverfolgung/Bestrafung
- «Jugendliebe» (>3 Jahre Altersdifferenz)
- Heirat/Partnerschaft

Irrtum Schutzalter



Art. 187 - Sexuelle Handlungen mit Kindern





Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

es in eine sexuelle Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Täter

- Jedermann
- Männer und Frauen
- Auch unter 16-Jährige können Täter sein





Täter

- Vorwurf, eine Frau zu
 Oralsex gezwungen zu
 haben.
- Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einer 15-Jährigen



12. Sex. Handl. Kindern/Abhäng.



Täter

«Der 30-jährige Beschwerdeführer lernte die gerade 15 Jahre alt gewordene E. in dem von ihm betriebenen Nachtclub "F. " kennen. In der Folge liess er sich von ihr ... mehrfach oral befriedigen...

Der Beschwerdeführer vollzog mit ihr überdies zweimal den vaginalen Geschlechtsverkehr. Er wusste vor dem ersten Verkehr, dass das Mädchen noch Jungfrau war...»



Bundesgerichtsurteil 6B_215/2013 vom 27. Januar 2014



Ausschluss der Täterschaft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter <

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt...

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.



Ausschluss der Täterschaft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

- 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt...
- 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Alters-unterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.



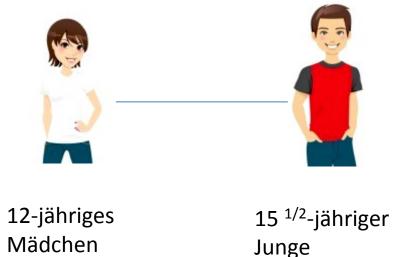
- > 3 Jahre Altersdifferenz

und

 Täter noch nicht 20 Jahre und besondere Verhältnisse

oder

Ehe, eingetragenePartnerschaft





Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

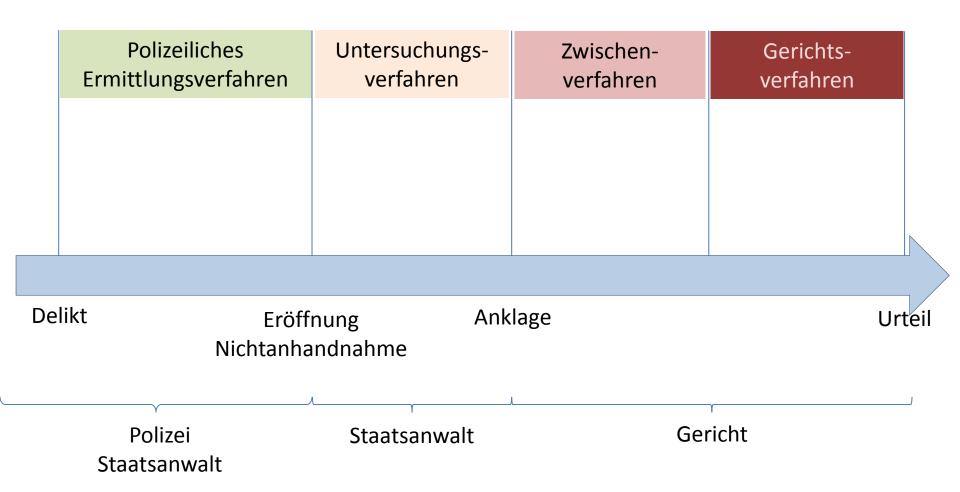
Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.







Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem

Kind unter 16 Jahren eine

sexuelle Handlung

vornimmt,

es zu einer solchen

Handlung verleitet oder

es in eine sexuelle

Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis

zu fünf Jahren oder Geld...



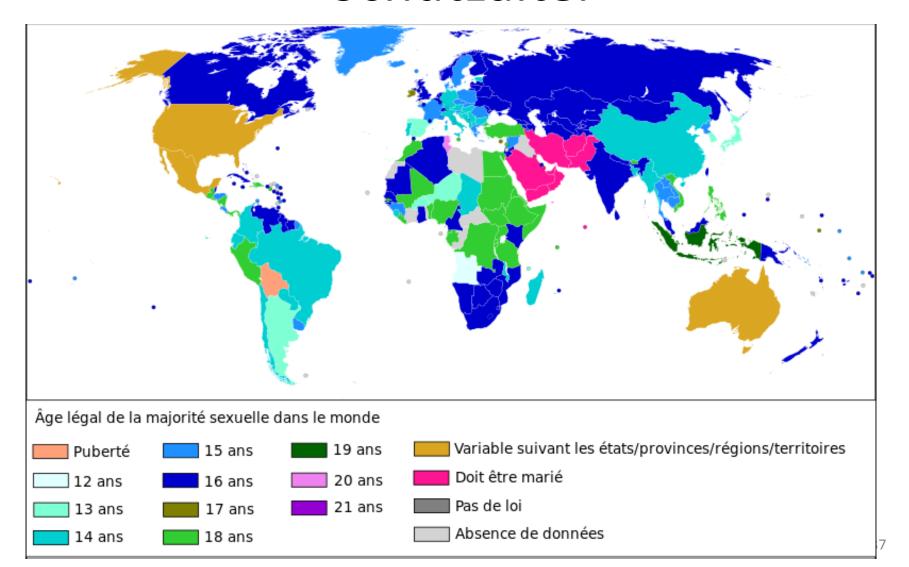
«Tatobjekt»

- Opfer ist ein Kind unter 16-Jahren
- Säugling
- Kleinkind
- Primarschüler
- Teenager



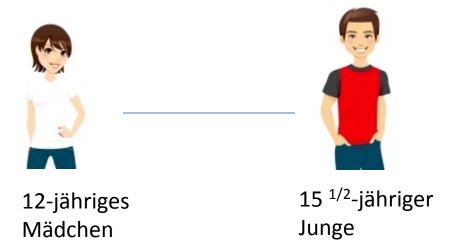


Schutzalter





 Sind beide Beteiligten unter 16 Jahren, kann nach h.L. nur das jüngere Kind Opfer sein





Sexuelle Handlungen unter Kindern:

Dem im Tatzeitraum 11jährigen X. wird vorgeworfen mit der damals 7 Jahre und 8 Monate alten A. mindestens fünf Mal den Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben.



Bundesgerichtsurteil 6P.112/2005, 6S.351/2005 vom 17. November 2005



- Das Amtsgericht Luzern-Land: Schuldspruch mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kind
- Behandlung gem. Art. 85
 Abs. 1 StGB angeordnet.
- Freispruch: mehrfachen
 Vergewaltigung.
- Obergericht und Bundesgericht bestätigen Verurteilung.



Bundesgerichtsurteil 6P.112/2005, 6S.351/2005 vom 17. November 2005



Sommer 2001:

Beim «Dökterlis-Spielen» bringt 10-jähriger Junge ein 6-jähriges Mädchen zweimal dazu, sein Glied zu lecken.





Jugendgericht Schaffhausen:

- Freispruch

Obergericht/SH:

- Schuldspruch: mehrfache sexuelle Handlungen mit einem Kind
- Freispruch: Sexuelle Nötigung
- Keine Strafe oder Massnhame





«Der Tatbestand erfasst auch sexuelle Beziehungen zwischen Kindern im Schutzalter»





Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Falls Eltern - Kind

Tathandlung

Tatobjekt

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Inzest (Art. 213)

1 Wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie ... den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Minderjährige bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.





Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

es in eine sexuelle Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Sexuelle Handlung

- Beischlaf
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Petting
- Einführen von Gegenständen
- Berühren von nackten Genitalien, Brust
- Berühren Genitalien/Brust über der Kleidung?
- (Zungen)küsse?
- Griff an das Gesäss?





Sexuelle Handlung

- Duschen mit 12-jähriger
 Tochter (Waschen
 Genitalien): Sexuelle
 Handlung bejaht
- Mutter lässt 6-jährigen
 Sohn regelmässig an
 Brust saugen und
 streichelt ihn zwischen
 den Beinen: Sexuelle
 Handlung bejaht





Sexuelle Handlung

- Vergewaltigung
- Sexuelle Nötigung
- Schändung (str.)
 Können neben Art. 187
 gegeben sein

Babyquäler Osterwalder bleibt verwahrt

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde von René Osterwalder abgewiesen und damit den Entscheid des Zürcher Obergerichts von 2012 bestätigt: Die Verwahrung bleibt bestehen.



René Osterwalder verlässt das Zürcher Gericht am 19. Mai 1998.



Als sexuelle Handlungen gelten Körperkontakte, die für den Aussenstehenden nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen unmittelbaren sexuellen Bezug aufweisen und im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich sind.





Die Vorinstanz geht ... zu Recht davon aus, dass das Lecken des Gliedes bei objektiver Betrachtung eindeutig eine sexuelle Handlung darstellt.





Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung <

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle

Handlung vornimmt,

es zu einer solchen

Handlung verleitet oder

es in eine sexuelle

Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tathandlung: 1. Vornehmen

«Mit einem Kind... eine sexuelle Handlung vornimmt...»

Körperkontakt Täter – Opfer:

- Beischlaf
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Petting



Tathandlung: 2. Verleiten

Das Kind «zu einer solchen Handlung verleitet» Kein Körperkontakt zwischen Täter und Opfer:

- Masturbation vor Täter
- Sexualverkehr mit Dritten vor Täter

- ...



Tathandlung: 3. Einbeziehen

Das Kind «in eine sexuelle Handlung einbezieht» Kein Körperkontakt zwischen Täter und Opfer:

- Masturbation vor Opfer
- Sexualverkehr vor Opfer

- ...



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

es in eine sexuelle Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Taterfolg?

«Der abstrakte Gefährdungstatbestand ist bereits bei der Vornahme der sexuellen Handlung an einem Kind erfüllt. Eine Schädigung des Opfers ist nicht erforderlich...»





Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder

Geldstrafe bestraft.



Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH sexuelle
 Bedeutung des
 Verhaltens
- Wissen/FMH < 16 Jahre
- Wissen/FMH > als 3
 Jahre Altersdifferenz
- Willentliches Vornehmen, Verleiten, Einbeziehen



Subjektiver Tatbestand

«In subjektiver Hinsicht ist mindestens Eventualvorsatz erforderlich. Der Täter muss sich der sexuellen Bedeutung der Handlung bewusst sein. Er sollte sich die zugrunde liegende soziale Wertung seines Verhaltens in groben Zügen vorstellen können»





Subjektiver Tatbestand

- 10-jähriges Kind zu einer adäquaten Einschätzung der sozialen Bewertung seines Verhaltens nicht imstande
- Bundesgericht hebt
 Verurteilung auf





Mögliche Alternativbegründung

Art. 187 Ziff. 3
Hat der Täter zur Zeit der
Tat das 20. Altersjahr noch
nicht zurückgelegt und
liegen besondere
Umstände vor





Subjektiver Tatbestand/Irrtum

- Irrtum über Alter
- Pflichtgemässe Sorgfalt
- Erkundigen bei Dritten?
- Ausweis verlangen?

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Subjektiver Tatbestand/Irrtum

Massgebliche Beurteilungsgrundlagen für die Vermeidbarkeit bzw. Entschuldbarkeit des Irrtums sind primär das äussere Erscheinungsbild des jugendlichen Beteiligten, seine Grösse, die Gesichtszüge und seine körperliche Entwicklung. Das Kind muss erheblich älter aussehen. Wirkt es 16- bis 17jährig, so ist erhöhte Sorgfalt am Platz.



Bundesgerichtsurteil 6B_214/2007 vom 13. November 2007



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

es in eine sexuelle Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Rechtswidrigkeit

- Einwilligung
- Initiative
- Verlangen
- Intensives Bedrängen durch Jüngere/n





Rechtswidrigkeit

«...Das Mädchen E. bekräftigte mehrfach, sie hätte nie Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer erhoben. Die sexuellen Handlungen seien im gegenseitigen Einverständnis erfolgt. »



Bundesgerichtsurteil 6B_215/2013 vom 27. Januar 2014



Irrtum über das Schutzalter

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

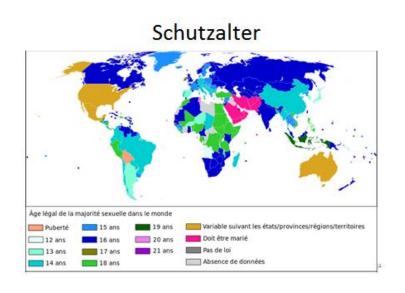
Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld (Verbotsirrtum)





BGE 104 IV 217

- Süditaliener R. (19) hat
 Sex mit Schweizerin (15)
- Schutzalter war R. fremd
- Nach seiner Auffassung nur sittenwidrig, Sex ohne Heiratsabsicht
- R. wollte Mädchen heiraten





Verbotsirrtum

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

 Fehlen Unrechtsbewusstsein (Tatsachenfrage)

+

Unvermeidbarkeit des Irrtums (Rechtsfrage)

=

Schuldausschluss



Rechtsfolgen des Verbotsirrtums

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Unrechtsbewusstsein vorhanden: Volle Strafe

Unrechtsbewusstsein fehlt und dies ist unvermeidbar: Schuldausschluss (Art. 21 Satz 1)

Unrechtsbewusstsein fehlt, ist aber vermeidbar: Strafmilderung (Art. 21 Satz 2)



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

> 3 Jahre, daher Verbrechen

Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Verjährung

Art. 97 Verfolgungsverjährung 1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

 2 Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) ... dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.



Volksinitiative «für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern», 30. November 2008



Verjährung

Art. 101 Unverjährbarkeit

- 1 Keine Verjährung tritt ein für:
- a. Völkermord (Art. 264);
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 und 2);
- c. Kriegsverbrechen (Art. 264c Abs. 1-3, 264d Abs. 1 und 2, 264e Abs. 1 und 2, 264f, 264g Abs. 1 und 2 und 264h);
- d. (Massenvernichtungsmitteln, Auslösen von Katastrophen, Geiselnahme)
- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.2



Volksinitiative «für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern», 30. November 2008



Art. 187 – Sexuelle Handlungen mit Kindern

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit Schuld

- Tatobjekt («Kinder» von 0-16 Jahren)
- Altersdifferenz: bis 3
 Jahre straflos, ab 3
 Jahren evtl.
 Strafverzicht.
- Irrtumsfragen



Fünfter Titel:

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Schutz der sexuellen Entwicklung

Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre.

Sexuelle Nötigung

Art. 189

Vergewaltigung

Art. 190

Schändung

Art. 191

Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen,

Beschuldigten

1.100

Ausnützung der Notlage

Art. 194

Exhibitionismus

3. Ausnützung sexueller Handlungen.

Förderung der Prostitution

Ausnützung/Zuhälterei

Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Art. 196

4. Pornografie

Art. 197

5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrit Schutz vor sexueller Belästigung

Art. 198

Sexuelle Belästigungen

Art. 199

Unzulässige Ausübung der Prostitution

Harte Pornografie

6. Gemeinsame Begehung

Aufgehoben und ersetzt

Art. 2011-23 ... Handl. Kindern/Abhäng.

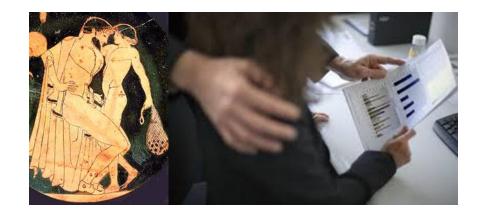


Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

 Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen

> Sexuelle Handlungen mit Kindern Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen Art. 188



Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren

Kinder/Jugendliche über 16 Jahren



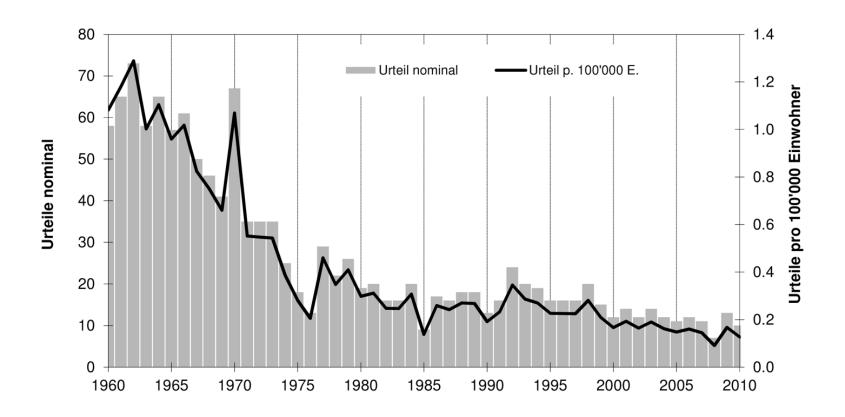
Rechtsgut

Ungestörte sexuelle Entwicklung von Unmündigen



Bewahren Minderjähriger vor ausbeuterischen Sexualkontakten





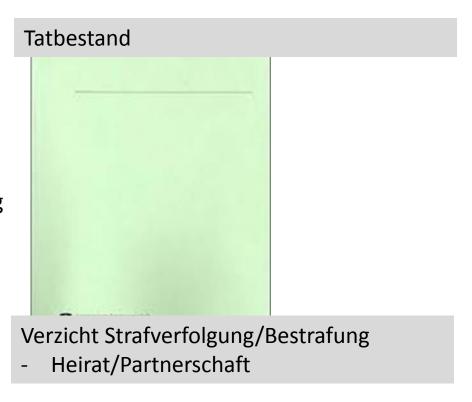


1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.





Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit



«Tatobjekt»

- Opfer zwischen
 16-18 Jahren
- Wenn Opfer unter 16
 Jahren: sexuelle Hand-lungen mit Kind
 (Art. 187)
- Wenn Opfer über 18
 Jahre: Art. 193 (Ausnützen einer Notlage)





Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit



- Erziehungsverhältnis
- Betreuungsverhältnis
- Arbeitsverhältnis
- Andere Abhängigkeit



- Erziehungsverhältnis
 - Eltern
 - Grosseltern
 - Stiefeltern
 - Pflegeeltern
 - Heimleiter
 - Vormund
 - ...?
- Betreuungsverhältnis
- Arbeitsverhältnis
- Andere Abhängigkeit



Dauerhafte Beziehung



Inzest (Art. 213)

1 Wer mit einem Blutsverwandten in gerader Linie ... den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Minderjährige bleiben straflos, wenn sie verführt worden sind.





- Erziehungsverhältnis
- Betreuungsverhältnis
 - Vormund
 - Lehrer
 - Ferien-/Pfadilagerleiter
 - Sporttrainer
 - Pädagogische Betreuung
 - ...
- Arbeitsverhältnis
- Andere Abhängigkeit



Vorübergehende Beziehung



- Erziehungsverhältnis
- Betreuungsverhältnis
- Arbeitsverhältnis
 - Lehrmeister/in –Lernende
 - Schnupper-/Anlehre
 - Eltern «Babysitter»
 - Eltern Au Pair



- Andere Abhängigkeit



Subordinationsverhältnis



- Erziehungsverhältnis
- Betreuungsverhältnis
- Arbeitsverhältnis
- Andere Abhängigkeit
 - Psychotherapeut –Patient
 - Sektenführer
 - Priester Ministrant

- ...



Subordinationsverhältnis



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit



Sexuelle Handlung

- Beischlaf
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Petting
- Einführen von Gegenständen
- Berühren von nackten Genitalien, Brust
- Berühren Genitalien/Brust über der Kleidung?
- (Zungen)küsse?
- Griff an das Gesäss?
- ...



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit



Tathandlung: 1. Vornehmen

Körperkontakt zwischen Täter und Opfer:

- Beischlaf
- Oralverkehr
- Analverkehr
- Petting
- ...





Tathandlung: 2. Verleiten

Kein Körperkontakt zwischen Täter und Opfer:

- Masturbation vor Täter
- Sexualverkehr mit Dritten vor Täter







Tathandlung: Einbeziehen?

- Einbeziehen nicht als Tathandlung erfasst
- Masturbation des Täters vor abhängigem über 16-Jährigen ist Exhibitionismus (Art. 194)



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Ausnützen der Abhängigkeit

- Opfer gibt dem Ansinnen nach wegen der Abhängigkeit
- Motivationszusammenhang zwischen
 Abhängigkeit und sexueller Handlung



Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit



Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH bezügl.
 Alter und Abhängigkeit
- Wollen/IKN dass
 Jugendliche aufgrund der Abhängigkeit einlenken



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Dachtawidriakait

< 3 Jahre, daher Vergehen

Wer mit einer minderjährigen
Person von mehr als 16 Jahren, die
von ihm durch ein Erziehungs-,
Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis
oder auf andere Weise abhängig
ist, eine sexuelle Handlung
vornimmt, indem er diese
Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
 - a) Sex. Handlung mit Kindern
 - b) Sex. Handlungen mit Abhängigen
 - c) Sexuelle Nötigung
 - d) Vergewaltigung
 - e) Schändung
 - f) Sex. Handlungen mit Gefangenen
 - g) Ausnützung der Notlage
 - h) Exhibitionismus
 - i) Förderung der Prostitution
 - j) Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt
 - k) Pornografie
 - I) Sexuelle Belästigung
 - m) Unzulässige Prostitution
 - n) Gemeinsame Begehung
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen